

Der Oberbürgermeister

III/40-11 Mattern, 6884

Drucksache-Nr.

14-0392/1

Datum

28.01.2015

Beschlussvorlage öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	06.02.2015	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	23.02.2015	Vorberatung
Rat der Stadt	02.03.2015	Entscheidung

Betreff

Änderung der Berechnungsgrundlage der Schulbudgets

hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Die Linke, und B90/Die Grünen (DS 14-0392)

Beschlussentwurf

Der Neuberechnung der Schulbudgets gemäß Ziffer 2 wird zugestimmt.

(III/40)

Finanzielle Auswirkungen im städt. Haushalt:

Ja (das Formular ist als Anlage beizufügen.)

Nein

Gender Mainstreaming-Relevanz

Ja

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

Nein

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

Die Änderung des Schulbudgets erfolgt geschlechtsunabhängig.

Problembeschreibung / Begründung

1. Ausgangslage

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2014 die Verwaltung beauftragt, eine bedarfsgerechte Anpassung der Schulbudgets zu prüfen und eine entsprechende Neuberechnung vorzunehmen. Dabei soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen Lernmittel (Schulbücher) ebenfalls in ausreichender Höhe bereit stehen. Die Anpassung soll haushaltsneutral erfolgen.

1.1. Rechtliche Voraussetzungen

Der Schulträger ist nach § 79 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) verpflichtet, alle für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs notwendigen Lehr- und Unterrichtsmittel zur Verfügung zu stellen.

Zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen werden den Schulen Teile der Lehr- und Unterrichtsmittel als konsumtives Schulbudget auf ihren Schulgirokonten zur Verfügung gestellt. Die Beschlussfassung des Rates zum Konzept „Budget- und Aufgabenverantwortung der Duisburger städtischen Schulen“ erfolgte am 15.09.1998 (DS5669). Mit diesem Beschluss wurde der Verteilungsschlüssel der Lehr- und Unterrichtsmittel festgelegt und seit dem nicht mehr verändert.

Gleichzeitig ist der Schulträger nach § 96 SchulG NRW verpflichtet, Lernmittel (Bücher) für den befristeten Gebrauch bereit zu stellen. Die Bemessung erfolgt nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages pro Schüler/in unter Abzug des Eigenanteils der Eltern. Dieser Durchschnittsbetrag ist als Höchstbetrag festgeschrieben und wird ebenfalls auf dem Schulgirokonto der Schule bereitgestellt.

1.2. Ist-Zustand

Die Schulbudgets setzen sich zusammen aus Lehr- und Unterrichtsmitteln und Lernmitteln (Schulbücher).

1.2.1. Schulbudget: Lehr- und Unterrichtsmittel

Die Praxis zeigt, dass die im Jahr 1998 beschlossenen Budgets für Lehr- und Unterrichtsmittel auch aufgrund der Preisentwicklung nicht mehr realistisch sind. Zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erheben die Schulen zum Teil erhebliche Eigenanteile von den Eltern (Kopiergeld u.ä.), was dem Grundsatz aus § 1 SchulG NRW widerspricht, wonach jeder junge Mensch ein Recht auf schulische Bildung ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage hat. Gerade in kleineren Schulsystemen ist erkennbar, dass die Schulen allein mit dem Schulbudget die notwendigen Aufwendungen nicht bestreiten können.

Mit Blick auf eine Inflationsrate von 23,1 % für die Zeit von 1999 bis 2013 und den seit 1998 nicht mehr angepassten Budgetmitteln ist diese Entwicklung durchaus erklärbar.

1.2.2. Schulbudget: Lernmittel (Schulbücher)

Nach § 96 SchulG NRW werden den Schülerinnen und Schülern nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages unter Abzug des Eigenanteils der Eltern von der Schule eingeführte Lernmittel gem. § 30 SchulG NRW zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. Ziel ist es, jeder Schülerin und jedem Schüler die notwendigen Lernmittel zur Verfügung zu

stellen.

Bis einschließlich 2010 wurden den Schulen die Durchschnittsbeträge, die nach dem Schulgesetz als Höchstbeträge anzusehen sind, in voller Höhe auf die Schulgirokonten überwiesen. Unter Beachtung der Vorgaben der sog. haushaltslosen Zeit gem. § 82 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wurde diese Verfahrensweise ab 2011 geändert und aufgrund der Vorgaben als Stärkungspaktkommune zur Sicherung des HSP nach wie vor angewendet. Den Schulen werden seither anteilig 80 % des Durchschnittsbetrages überwiesen. Auf Antrag und unter Nachweis des konkreten Bedarfes werden dann bis zu 100 % des Durchschnittsbetrages bewilligt und ausgezahlt.

Es zeigt sich, dass insbesondere die großen Schulsysteme mit einer Auszahlung von 80 % des Durchschnittsbetrages meist ausreichend versorgt sind, um die notwendigen Lernmittel beschaffen zu können. Die zur Verfügung gestellten Gelder für Lernmittel sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich für zugelassene Lernmittel in Anspruch genommen werden.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass den Schulen Budgetmittel für Lehr- und Unterrichtsmittel fehlen, während das Budget der Lernmittelfreiheit nicht ausgeschöpft wird, aber aufgrund der Zweckbindung von den Schulen nicht für andere Zwecke eingesetzt werden darf.

2. Neuberechnung des Schulbudgets

Aus heutiger Sicht ist der Berechnungsschlüssel des Schulbudgets von 1998 in vielen Punkten nur schwer nachvollziehbar und darüber hinaus sehr kompliziert. Ein wesentliches Merkmal des neuen Berechnungsschlüssels liegt daher in der Einfachheit, die es auch nicht Sachkundigen ermöglicht, die Beträge jederzeit nachvollziehen zu können.

Der neue Berechnungsschlüssel setzt sich daher zusammen aus einem Grundbetrag je Schule, zzgl. einem Aufschlag für eine Zweigstelle und einem Schülerbetrag je Schüler/in. Zur Ermittlung der Schülerzahlen werden die Daten der offiziellen Schulstatistik (Oktoberstatistik) herangezogen, so dass zukünftig keine manuelle Datenabfrage bei den Schulen erforderlich ist.

Die Beträge staffeln sich wie folgt:

2.1. Grundbetrag:

Grundschulen	2.700 €
Hauptschulen	4.000 €
Realschulen	2.700 €
Sekundarschulen	2.700 €
Gymnasien	2.700 €
Gesamtschulen	2.700 €
Förderschulen	6.000 €
Berufskollegs	2.700 €
Weiterbildungskolleg	2.700 €

Schulen mit einem zweiten Standort (Zweigstelle) erhalten zusätzlich 900 Euro.

Der höhere Grundbetrag der Hauptschulen ist der Tatsache geschuldet, dass aufgrund der in dieser Schulform stark sinkenden Schülerzahlen ein Ausgleich notwendig ist, damit den Hauptschulen durch die neue Budgetberechnung nicht weniger Budget als bisher zur Verfügung steht. Diese Regelung wird im Bedarfsfall auch auf auslaufende Schulen anderer Schulformen angewandt.

Bei den Förderschulen ist ein höherer Grundbetrag notwendig, um den durchweg kleineren Systemen mit geringeren Schülerzahlen und den zum Teil besonderen Bedarfen im Bereich der Lehr- und Unterrichtsmaterialien (Inklusion) Rechnung zu tragen.

2.2. Betrag je Schüler/Schülerin:

Schülerbetrag Klassen 1 – 4, Primarstufe:	15 €
Schülerbetrag Sekundarstufe I:	30 €
Schülerbetrag Sekundarstufe II:	10 €
Schülerbetrag Förderschüler/Inklusion:	35 €
Berufskollegs:	30/10€*

*Aufgrund der unterschiedlichen Bildungsgänge wird nach Vollzeit- (30 €) und Teilzeitschüler/innen (10 €) unterschieden. Die Vollzeitschüler/innen werden nach unterschiedlichen Bildungsgängen entweder mit 1,12 (gewerbliche) oder mit 0,56 (Wirtschaftsbildungsgänge) gewichtet (s.a. Ziffer 4.1).

Dies ist erforderlich, um die unterschiedlichen berufsfeldbezogenen Bedarfe zu berücksichtigen. Das Schiffer-Berufskolleg RHEIN erhält aufgrund seiner Sonderstellung mit nur geringen Schülerzahlen einen Mindestbetrag von 10.000 €.

3. Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage der Schülerzahlen vom Oktober 2013 ergibt sich eine Steigerung der Ansätze für Lehr- und Unterrichtsmittel von insgesamt 350.653 Euro gegenüber der Berechnung nach bisherigem Schlüssel. Die Verteilung der Mittel nach Schulformen ist am Ende dieser Vorlage tabellarisch dargestellt.

Die Finanzierung kann aus den Haushaltsansätzen der Lernmittelfreiheit erfolgen, da das Verfahren im ersten Schritt nur 80% der Höchstsätze ausbezahlt, beibehalten wird (s.a. Ziffer 1.1). Die haushalterischen Auswirkungen wurden bereits in der Haushaltsplanung 2015 ff. berücksichtigt.

Die Höhe des jährlichen Schulbudgets ist aufgrund der Veränderung der Schülerzahlen von Jahr zu Jahr unterschiedlich. Um Nachteile einzelner Schulen zu verhindern, findet in den nächsten beiden Schuljahren jeweils eine Vergleichsrechnung nach alter Budgetstruktur statt. Grundsätzlich können aufgrund sinkender Schülerzahlen in der Zukunft geringere Aufwendungen entstehen.

4. Vereinbarung mit den Schulen

Die neue Berechnungsgrundlage wurde mit den Schulformsprechern abgestimmt und von allen begrüßt.

Lediglich vier Schulen erhalten aufgrund der neuen Schulbudgetberechnung weniger Schulbudget gegenüber der Berechnung nach altem Schulbudgetschlüssel. Dies liegt weniger an der neuen Berechnung, sondern vielmehr an den vielen Besonderheiten des bisherigen Berechnungsschlüssels. Diese Schulen profitierten gegenüber anderen Schulen bislang im hohen Maße von dem komplexen Berechnungsmodell von 1998. Mit diesen Schulen wurden Sondervereinbarungen getroffen. Sie erhalten für die nächsten zwei Schuljahre mindestens Schulbudgets in bisheriger Höhe. Anschließend werden erneute Überprüfungen hinsichtlich der Schulbudgethöhe vorgenommen und gegebenenfalls im Einzelfall nachgebessert. Zwei der betreffenden Schulen befinden sich bereits in der Auflösung, so dass hier keine Überprüfung mehr notwendig sein wird.

4.1. Sondervereinbarung BK

Die Besonderheiten der Berufskollegs mit ihren unterschiedlichsten Bildungsgängen macht es erforderlich, den Schülerbetrag zu unterteilen.

Bei manchen Bildungsgängen besuchen die Schüler/innen teilweise nur zwei Mal in der Woche die Schule, bei anderen Bildungsgängen jeden Tag. Die Unterteilung in Teil- und Vollzeitschüler/innen mit unterschiedlichen Beträgen ist zwangsläufig. Zusammen mit der Berufschulleiterkonferenz wurde für die Vollzeitschüler zudem eine Gewichtung mit zwei Faktoren für unterschiedliche Bildungsgänge eingerechnet, um eine gerechtere Verteilung der Mittel unter den Berufskollegs zu erreichen (s.a. Ziffer 2.2.).

5. Übersicht; Verteilung nach Schulform

Schulform	Lehr- und Unterrichtsmittel alt	Lehr- und Unterrichtsmittel neu	Mittelwert Veränderung je Schule	prozentuale Veränderung Schulform
Grundschulen	347.999,63 €	464.025,00 €	1.450,32 €	33
Hauptschulen	89.740,84 €	100.890,00 €	1.238,80 €	12
Realschulen	107.026,84 €	169.320,00 €	6.921,46 €	58
Gymnasien	178.859,54 €	250.100,00 €	7.124,05 €	40
Gesamtschulen	386.723,77 €	402.830,00 €	1.238,94 €	4
Förderschulen	115.936,27 €	150.850,00 €	2.493,84 €	30
Berufskollegs	248.526,57 €	286.129,00 €	3.861,94 €	15
Weiterbildungskolleg	6.656,62 €	7.980,00 €	1.323,38 €	20
Summe	1.481.470,08 €	1.832.124,00 €	3.206,59 €	24
	Veränderung insg.	350.653,92 €		